

SATZUNG
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des
Wochenmarktes der Stadt Bad Bergzabern (Wochenmarktgebührensatzung)
vom.....10. Dez. 2001

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO), des § 2 Abs. 1, §§7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des § 10 der Satzung über die Durchführung des Wochenmarktes der Stadt Bad Bergzabern folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung des Wochenmarktes und seiner Einrichtungen werden nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Gebühren erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach dem durch den Wochenmarkt verursachten Aufwand.
- (3) Zum Aufwand gehören insbesondere die Kosten der Unterhaltung, die Kosten der Marktverwaltung und die Kosten der Marktaufsicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Verkaufsfläche
Verkaufsfläche bezeichnet die überbaute Fläche des Marktstandes einschließlich der Fläche, welche insbesondere durch Schirme, Markisen, Zelte, Planen aufgestellte Klappen (Anhänger oder Verkaufsfahrzeuge) abgedeckt wird.
Bei Verkaufswagen umfaßt die Verkaufsfläche die Grundfläche des Verkaufsfahrzeuges zuzüglich der Fläche, die insbesondere durch hervorstehende oder angestellte/ angebaute Gegenstände in Anspruch genommen wird, z.B. ausgestellte Seitenklappen, Beistelltische, Körbe, etc.
- (2) Aufbewahrungs- und Zuliefererfahrzeuge
Als Aufbewahrungs- und Zulieferungsfahrzeuge werden die Kraftfahrzeuge und Anhänger bezeichnet, welche nicht direkt dem Verkauf dienen, sondern vielmehr der Aufbewahrung und Bevorratung der Waren. Insbesondere zählen hierzu:
 - Kühlwagen
 - Lieferwagen
 - Lastkraftwagen, welche nicht Verkaufswagen sind.

§ 3

Berechnung der Gebühren

- (1) Die Gebühr berechnet sich nach der Größe des Verkaufsstandes und sonstiger in Anspruch genommener Flächen, welche in Quadratmetern bezeichnet wird.
- (2) Die Gebühr beträgt bei
 1. bis zu 3 qm Fläche 0,75 EURO/Woche
 2. zwischen 3 und 10 qm Fläche 0,40 EURO/Woche
 3. zwischen 10 und 20 qm Fläche 0,30 EURO/Woche
 4. über 20 qm Fläche 0,25 EURO/Woche
- (3) Nimmt ein Marktbestücker nur dienstags am Wochenmarkt teil, erniedrigt sich die Gebühr auf die Hälfte des o.g. Betrages.
- (4) Für Tageszuweisungen beträgt die Gebühr pro qm 1,00 EURO/Tag

§ 4

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind der Inhaber der Zuweisung, der tatsächliche Benutzer und derjenige, in dessen Auftrag die Einrichtung in Anspruch genommen werden sowie derjenige, der durch die Leistung unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung des Standplatzes.
- (2) Wird ein zugewiesener Standplatz nicht belegt, so besteht kein Anspruch auf Ermäßigung und Rückzahlung der Gebühr.

§ 6

Gebührenerhebung


Die Gebühr wird nach der Zuweisung durch schriftlichen Bescheid der Verbandsgemeinde Bad Bergzabern (Marktbehörde) im Auftrag der Stadt Bad Bergzabern festgesetzt und ein Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Anforderung kann sowohl für einzelne, als auch für mehrere Marktwochen bzw. für ein ganzes Kalenderjahr erfolgen. Tageszuweisungen können auch in bar abkassiert werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Ausgefertigt: 10. Dez. 2001


Wolfgang Dietz, Stadtbürgermeister